

§ 9 – Kreistag

- (4) Der Kreistag findet jeweils jährlich in der Zeit bis zum 31. März statt; den genauen Zeitpunkt setzt der Vorstand fest. Er ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Vereine **sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des KSV** einzuberufen.

Der Kreistag kann in digitaler Form als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn die Durchführung in Form einer Präsenzveranstaltung nicht möglich oder sinnvoll ist.

§ 10 – Vorstand

- (2) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schwimmwart,
- **dem Wasserballwart**
- dem Jugendwart,
- dem Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit.

§ 12 – Jahresrechnung

- (1) Die Jahresrechnung und die Haushaltsführung des KSV **werden** durch zwei vom Kreistag für die Dauer von zwei Jahren zu wählende Kassenprüfer geprüft. Direkte Wiederwahl ist nur einmal zulässig; die Kassenprüfer dürfen während ihrer Amtszeit nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.